

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1899)
Heft: 14

Artikel: Der internationale Schiedsgerichtsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sogenannte Lebensfrage aufzuwerfen? Eine wirklich letale Krisis ist, so viel ich sehe, nur in drei Fällen gegeben: 1. Wenn ein Volk einer fremden Herrschaft unterworfen wird, denn mit der Unterwerfung ist die nationale Selbständigkeit vernichtet. Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage. 2. Wenn ein Volk verdammt sein sollte, den Erstickungstod zu sterben, indem es ihm trotz seiner numerisch gewaltigen Ausdehnung unmöglich gemacht würde, einen Teil seiner Bevölkerung in Kolonien anzusiedeln. 3. Wenn dem Volk der Hungertod drohen würde infolge der Unmöglichkeit, seine Waren auszutauschen oder die genügende Zufuhr von ausländischen Nahrungsmitteln, auf die es angewiesen ist, zu erhalten.

Andere Hemmungen mögen zwar auch tief genug empfunden werden, sind aber keineswegs so gefährlich, wie sie in der Fieberhitze nationaler Leidenschaft betrachtet zu werden pflegen. Der Kulturhistoriker Scherr hat einmal erklärt: Dänemark sei ohne Schleswig-Holstein zu klein zum Leben, mit Schleswig-Holstein zu gross zum Sterben. So hätten wir also hier eine eigentliche Lebensfrage; aber in Wahrheit ist Dänemark durch die Abtrennung der Elbherzogtümer keineswegs lebensunfähig geworden, es lebt ja doch. Und Frankreich meint noch heute, eine Lebensfrage aufzuwerfen, wenn es von seinen verstümmelten Grenzen redet. Die Reichslande sind nun aber schon seit 28 Jahren abgetrennt und Frankreich lebt ja immer noch und amüsiert sich immer noch in seiner Weise. In Wahrheit ist es vielmehr ein Lebensinteresse Deutschlands, bei seiner rapiden Bevölkerungszunahme Elsass-Lothringen in seinen Grenzen festzuhalten, und damit sozusagen einen Anbau an dem Haus, das ihm zu enge wird, zu haben und in der Lage zu sein, ein paar Kammern weiter für die Kinder einzurichten. — Spanien meinte, es sei als Lebensfrage anzusehen, ob Cuba und die Philippinen unter seiner Herrschaft bleiben. Es hätte damit recht gehabt, wenn ihm die Kolonien unentbehrlich gewesen wären zum Abfluss überschüssiger Bevölkerung. So wie die Sachen standen, hat sich's in Wahrheit nur um einen Teil eines der Nation entbehrlichen Urväterhausrats gehandelt, den sie besser auf dem Trödelmarkt verkauft hätte, statt ihn in krampfhafter Verzückung festzuhalten. Gewisse Deutsche meinten, die Samoa-Frage sei nahe daran gewesen, sich zu einer Lebensfrage für uns auszuwachsen — als ob es uns nicht so gleichgültig sein könnte, wie ein Knopf, ob auf ein par Inselchen in der Südsee ein Mann mit Namen Mataafa oder ein solcher mit Namen Malintoa Tanu regiert, als ob die deutsche Nation als solche etwas dabei verlieren würde, wenn die Samoa-Inseln plötzlich in den Mond erhoben würden! Der ganze Handel war ein Zeichen davon, wie dem fiebernden Gehirn der Chauvinisten jeder Massstab für die Grösse und Bedeutung von politischen Gegenständen fehlt, wie es die Fliege, welche im Gesichtsfeld seiner Phantasie erscheint, sofort für einen Elefanten hält. Was aber nicht als Lebensfrage angesehen werden kann, das muss schon nach den jetzigen Gepflogenheiten, die im Haag auf ihre Sanktionierung warten, vor ein Schiedsgericht verwiesen werden.

So viel ist richtig: Es ist heute nicht Gewohnheit, Gebietsveränderungen von grösserer Tragweite von irgend einem Tribunal entscheiden zu lassen. Aber dass auch derartige tiefgreifende Umgestaltungen nicht notwendig unter Anwendung von Waffengewalt vor sich gehen müssen, dafür kann eine Reihe von Belegen vorgebracht werden. Hier liegt ein weites Feld für eine kluge, zielbewusste und vorsichtige Diplomatie. Auf diplomatischem Wege sind nicht bloss die Einflusssphären in China und diejenigen in Afrika mit genialer Raschheit abgegrenzt worden; auf diplomatischem Weg ist Kreta mitten im Frieden der Türkenherrschaft entzogen worden, während der sinnlose griechisch-türkische Krieg resultatlos verlief; auf diplomatischem Wege entsteht das grössere Deutschland vor unseren Augen. Ohne Krieg ist Kamerun, Damara- und Namaqua-Land, Ostafrika, der Bismarkarchipel, Helgoland und Kiautschou gewonnen worden. Während wir diese Zeilen schreiben, trägt der Telegraph die Nachricht in die Welt, dass die Karolinen, um derenwillen wir anno

1885 fast zu den Waffen gegriffen hätten, samt den Palaos-Inseln und dem grössten Teil der Marianen auf friedlichem Wege von Spanien an Deutschland abgetreten wurden. Zugleich fängt Deutschland an, im Orient sich einzubohren. Dass dabei die Interessen heftig aufeinander platzen können und dass z. B. in dem Kampf um Kreta auch Kanonen wenigstens als Drohung eine Rolle spielten, ist nicht wegzuleugnen. Aber die Völker und die Diplomaten dürften doch allmählich lernen, dass sie nach dem Ausspruch des amerikanischen Gesandten White ein anderes Mittel zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten haben, als den Krieg. Gewöhnen sich die Nationen daran, auch bei Gebietsveränderungen einfach den diplomatischen Weg zu beschreiten, und wenn derselbe nicht zum Ziele führt, das Konzert der Mächte anzurufen, so wird auch hier allmählich sich derselbe Gang vollziehen, den die Haager Konferenz im Hinblick auf politische Kleinigkeiten gehen wird: Was heute noch Gewohnheit ist, wird morgen Recht. Auch tiefergreifende Gebietsveränderungen sind keineswegs so schwierig durchzuführen, dass sie die völkerrechtliche Behandlung ausschliessen müssten. (Schluss folgt.)

Der internationale Schiedsgerichtsentwurf.

Der Entwurf, der im Haag vereinbart und den Mächten unterbreitet worden ist, zerfällt in sechs Titel, nämlich:

- I. Ueber Erhaltung des allgemeinen Friedens.
- II. Ueber gute Dienste und Vermittlung.
- III. Ueber internationale Untersuchungskommissionen.
- IV. Ueber Schiedsgerichtsjustiz.
- V. Ueber den permanenten Schiedsgerichtshof.
- VI. Von dem Schiedsgerichtsverfahren.

Die ersten zwei Titel haben folgenden Wortlaut:

1. Um in den internationalen Beziehungen die Anwendung von Gewalt soweit als möglich zu vermeiden, verpflichten sich die Signatarmächte, alle ihre Bemühungen anzuwenden, um die Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich zwischen einzelnen Staaten erheben könnten, durch friedliche Mittel herbeizuführen.

2. Die Signatarmächte bestimmen, dass sie im Falle einer ernststen Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, ehe sie an die Waffen appellieren, soweit es die Umstände erlauben, zu den guten Diensten oder der Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte greifen.

3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine oder mehrere der nicht am Streite beteiligten Mächte aus eigenem Antriebe, soweit es die Umstände ermöglichen, den streitenden Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten. Den neutralen Staaten bleibt auch das Recht, gute Dienste und Vermittlung anzubieten, auch während des Verlaufs der Feindseligkeiten gewahrt. Die Ausübung dieses Rechtes soll nie von einer der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden.

4. Die Rolle des Vermittlers besteht in der Versöhnung widerstreitender Ansprüche und in der Besänftigung von feindlichen Empfindungen, welche zwischen den streitenden Staaten entstanden sein könnten.

5. Die Funktionen des Vermittlers hören in dem Augenblicke auf, da von einer der beiden Parteien oder von dem Vermittler selbst erklärt wird, dass die von ihm vorgeschlagene Schlichtung des Streites oder die Grundlagen zu einer Verständigung nicht angenommen worden sind.

6. Gute Dienste und Vermittlung, sei es auf Wunsch der streitenden Parteien, oder sei es auf Wunsch der neutralen Mächte, haben ausschliesslich einen beratenden Charakter und haben keine obligatorische Kraft.

7. Die Annahme einer Vermittlung soll nicht, so lange nicht das Gegenteil abgemacht ist, eine Mobilisierung oder andere kriegerische Vorbereitungen unterbrechen, verzögern oder hindern. Wenn nach einem Ausbruch von Feindseligkeiten eine Vermittlung stattfindet, so soll diese nicht, so lange nicht das Gegenteil abgemacht ist, den Lauf der militärischen Operationen unterbrechen.

8. Die Signatarmächte verpflichten sich, im Falle eine ernste Differenz den Frieden bedroht, wenn es die Umstände erlauben, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in der folgenden Form zu empfehlen: Die streitenden Staaten wählen jeder eine Macht, der sie die Mission anvertrauen, mit derjenigen Macht in direkte Beziehungen zu treten, welche von der anderen Partei zu dem Zwecke gewählt worden ist, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Zeit ihres Mandates, welche, wenn nicht eine andere Abmachung vorliegt, 30 Tage nicht überschreiten kann, gilt die Streitfrage als an diese Mächte ausschliesslich übertragen. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die friedlichen Beziehungen definitiv abbrechen, bleiben die beiden Mächte mit der Mission betraut, jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benützen.

Dem Entwurf entnehmen wir noch die folgenden wichtigsten Bestimmungen:

9. In Fällen, da sich zwischen den Signatarmächten Meinungsverschiedenheiten erheben über die lokalen Umstände, welche einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben, der nicht durch gewöhnliche diplomatische Mittel geschlichtet werden kann und welcher weder die Ehre noch die Lebensinteressen der beteiligten Mächte berührt, verpflichten sich die Signatarmächte, soweit es die Umstände erlauben, zur Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen zu schreiben, welche die Umstände, die zum Streite Anlass gegeben haben, festzustellen und an Ort und Stelle alle tatsächlichen Fragen durch unparteiische und gewissenhafte Prüfung aufklären sollen.

Art. 10 handelt von der Zusammensetzung der Untersuchungskommission.

11. Die interessierten Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in möglichst reichlichem Masse alle Mittel und alle nötigen Erleichterungen zur vollständigen Feststellung und genauen Würdigung der fraglichen Tatsachen darzubieten.

12. Die internationale Untersuchungskommission soll den interessierten Mächten ihren Bericht, der von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist, vorlegen.

13. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission hat nicht den Charakter eines schiedsgerichtlichen Urteils. Er lässt es den Mächten vollständig frei, auf Grund des Berichtes ein freundliches Abkommen zu treffen oder endgültig Vermittlung oder ein Schiedsgericht anzurufen.

14. Internationale Arbitration hat als Zweck die Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Nationen durch Richter ihrer eigenen Wahl und in Uebereinstimmung mit ihren gegenseitigen Rechten.

15. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Verträge ist Arbitration durch die Signatarmächte als das wirksamste und zu gleicher Zeit als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, anerkannt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Neueres.

Interparlamentarische Konferenz. Die neunte interparlamentarische Konferenz soll am Mittwoch den 2. August in Christiania stattfinden. Deren Arbeitsprogramm weist folgende Traktanden auf: 1. Organisation des schiedsgerichtlichen Verfahrens zwischen den Staaten. Waffenstillstände. 2. Befugnis der Staaten, ihre permanente Neutralität zu erklären. 3. Defensiv-Organisation der Armeen. 4. Beschlussnahmen betreffend die Verhandlungen der Mächte auf der Konferenz im Haag. 5. Internationales Informationsbureau. 6. Periodische internationale Konferenzen. 7. Initiativschritte zum Zwecke des Abschlusses von Schiedsgerichtsverträgen. 8. Statutenrevision. 9. Bericht des interparlamentarischen Bureaus. 10. Wahl der Mitglieder

des interparlamentarischen Bureaus. 11. Bezeichnung des Sitzes der nächsten Konferenz. 12. Individuelle Anträge (die zuvor dem interparlamentarischen Bureau zu unterbreiten sind).

Schweiz. Genf. In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom Dienstag abend ersuchte Fazy den Kleinen Stadtrat oder Gemeinderat, die erforderlichen Schritte zu thun, damit Genf als Sitz des internationalen Schiedsgerichtshofes, von dem im Haag die Rede ist, bezeichnet werde. Der Präsident des Gemeinderates, Lamunière, erklärte, der Rat sei dieser Anregung gewogen und werde das möglichste thun, um deren Verwirklichung herbeizuführen.

Deutschland. Berlin. Das neue Infanterie-Gewehr der deutschen Armee, Modell 98, das längere Zeit in der Garde erprobt worden ist, hat sich nach jeder Richtung hin bewährt. Infolgedessen ist die Fabrikation des Gewehres Modell 88 seit einiger Zeit bereits in den Militär-gewehrfabriken vollständig eingestellt worden. Zur Zeit werden nur Gewehre Modell 98 gebaut, um mit diesen möglichst bald das ganze Heer zu versorgen. (Abrüstung!)

England. London. Der Besuch des Kaisers auf der „Iphigénie“ erregt allgemeines Aufsehen. So schreibt die „Daily Graphic“: „Dass der Besuch des deutschen Kaisers auf dem französischen Kriegsschiff „Iphigénie“ ein Ereignis von einiger internationaler Bedeutung sei, ist ein Satz, den sich niemand in Frage zu ziehen bemühen wird. Wenn man ihn unter dem Gesichtspunkte historischer Erwägungen überlegt, so wird zunächst die Tatsache auffällig, dass nichts von ganz demselben Charakter in der ganzen Zeit seit dem Kriege von 1870 vorgekommen ist. Wenn man aber in die Zukunft blickt, erinnert man sich naturgemäss daran, dass die nächstjährige Pariser Ausstellung hart vor der Thür steht. Dem Kaiser ist seit langem der Wunsch zugeschrieben worden, die eine europäische Hauptstadt zu besuchen, die ihm bis anhin verschlossen geblieben ist, und es ist lediglich natürlich und rühmendwert, dass er fühlen sollte, das die Zeit kommt, wo die Wunden von vor 30 Jahren definitiv geschlossen werden sollten. Würde dieser Wunsch in Frankreich erwidert werden, so würde nichts als Genugthuung auch in England empfunden werden. Eine Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich kann lediglich zur Förderung des Weltfriedens dienen — einem Ziel, das nirgends ernsthafter erstrebt wird, als von uns selbst.“

Holland. Haag. Die 2. Kommission nahm einen Antrag Eyschen-Luxemburg an, welcher dahin geht, es möchte die Festsetzung der Pflichten neutraler Staaten in Kriegzeiten dem Programm einer später einzuberufenden Konferenz vorbehalten werden.

Japan. In Japan ist eine Heeresvermehrung, die den Bestand der stehenden Armee bis zum Jahre 1905 mehr als verdoppelt, beschlossen und das betreffende Dekret vom Kaiser bereits vollzogen. Der Ordre des Kaisers zufolge soll das Landheer bis 1905 auf 300,000 Kombattanten gebracht werden und eine Verstärkung der Artillerie in grösserem Massstabe erfolgen. Ferner werden alle strategischen Punkte an den Küsten stark und nach neuestem System befestigt. Auch die japanische Flotte erfährt eine abermalige namhafte Verstärkung. Auf die Verstärkung der Wehrmacht soll von der chinesischen Kriegsschädigung über 1 Milliarde und davon über die Hälfte auf die Vermehrung der Flotte, der Rest auf die Landarmee verwandt werden. (Japan ist auch bei der Friedenskonferenz im Haag vertreten!)

Briefkasten.

Herrn A. H. F. in B. Besten Dank für die fernere Zusendung der „Friedens-Warte.“

Herrn W. N. in N. Bin im Besitze Ihres Gedichtes. Dasselbe soll in nächster Nummer erscheinen. Besten Dank und freundl. Gruss.

Herrn G. Sch. in S. Ihre Sendungen sind mir immer erwünscht und werden direkt oder indirekt verwertet. Freundlichen Gruss!

Herrn J. L. in L. Besten Dank für Ihre Arbeit. Was die erwähnte Gründung anbetrifft, so zweifle ich nicht an ihrem Zustandekommen. Doch erfahre ich, dass der Sommer für L. ein ungünstiger Zeitpunkt ist; darum Geduld. Besten Gruss!
G.-C.